

An

B zur Kenntnis und mit der Bitte um Bericht im Hauptausschuss

über -FBL I-

Beschäftigung Schwerbehinderter im Kalenderjahr 2020

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind nach § 154 Abs. 1 SGB IX verpflichtet, auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (Schwerbehinderungsgrad ab 50 %). Die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen soll nach Kräften gefördert werden. Den Schwerbehinderten ist eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Tätigkeit zu ermöglichen, die ihr berufliches Fortkommen in jeder Weise unterstützt. Der öffentliche Dienst übt diesbezüglich eine Vorbildfunktion aus.

Ergebnis für die Stadtverwaltung Ahrensburg einschließlich der Stadtbetriebe Ahrensburg für das Kalenderjahr 2020:

- Arbeitsplätze nach § 156 Abs. 1-3 SGB IX (Arbeitnehmer und Beamte ohne Auszubildende, Praktikanten)
340,50 (Jahresdurchschnitt)
- Pflichtarbeitsplätze (Soll) **17,03 (5% von 340,50)**
- Besetzte Pflichtarbeitsplätze **29,5 (Jahresdurchschnitt)** - Anteil Frauen 55,88 % und Anteil Männer 44,12 %

Im Jahresdurchschnitt 2020 lag die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt Ahrensburg somit bei

8,66 %.

Bisherige Beschäftigungsquoten der Schwerbehinderten im Überblick:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
6,10	7,03	5,70	5,31	5,08	6,61	6,89

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
6,28	6,98	7,85	8,79	9,22	8,61	8,66

Kerstin Bath